

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2011

ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX NACH § 161 ABS. 1 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2011 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 (nachfolgend auch "Kodex") entsprochen wurde und wird, jeweils mit den folgenden Ausnahmen.

Ziffer 2.3.2

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit nicht allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermittelt. Eine solche elektronische Übermittlung setzt die Zustimmung der Hauptversammlung voraus. Diese Zustimmung hat die Hauptversammlung erst mit Beschluss vom 28. Juni 2011 erteilt. Die Gesellschaft beabsichtigt, ab der Hauptversammlung 2012 die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege den Aktionären zu übermitteln, soweit auch die Zustimmung der einzelnen Aktionäre hierzu vorliegt.

Ziffer 4.1.5

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand unternehmensspezifische Situationen und bemüht sich um eine angemessene Vielfalt. Das gilt sowohl für die Internationalität der Führungskräfte als auch für die angemessene Beteiligung von Frauen. Im Unternehmensinteresse liegt es jedoch letztendlich, Führungsfunktionen mit dem oder der hierfür am besten geeigneten Kandidaten bzw. Kandidatin zu besetzen. Nach unserer Auffassung schränken pauschale Vorgaben den Vorstand daher in der Entscheidung über die Besetzung von Führungsfunktionen unangebracht ein.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und 3

Die Vorstandsverträge sahen und sehen nicht vor, dass bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen wird. Die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands in der Vergangenheit war demnach auch nicht auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen. Die insoweit vorliegende Abweichung vom Kodex liegt darin begründet, dass wir der Ansicht sind, dass ein Bezug auf Vergleichsparameter das Verantwortungsgefühl und die Motivation von Vorstandsmitgliedern nicht erhöht und dass angesichts der Struktur unserer bestehenden Aktienoptionsprogramme eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) nicht erforderlich ist.

Die Vorstandsverträge enthalten eine Vergütungsstruktur, die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Auf Grund des derzeitigen Geschäftsmodells sehen die Vorstandsverträge derzeit jedoch nicht vor, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Eine Abweichung von Empfehlungen des Kodex besteht insofern jedoch nicht. Infolge des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ist § 87 Absatz 1 Aktiengesetz geändert und der Kodex hieran angepasst worden. Anstelle der früheren Empfehlung, dass die variablen Vergütungsbestandteile auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter haben sollen, spiegelt der Kodex die geänderten gesetzlichen Regelungen wider und enthält keine diesbezügliche Empfehlung mehr. Der Aufsichtsrat beachtet bei Abschluss oder Änderung von Vorstandsverträgen selbstverständlich die geltenden gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung und wird dabei auch in Zukunft jeweils entscheiden, ob die Kodex-Empfehlungen zu variablen Vergütungsteilen beachtet werden.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5

Die Vorstandsverträge mit unseren Vorstandsmitgliedern enthalten für den Fall einer vorzeitigen Sonderkündigung auf Grund eines Kontrollwechsels keinen Abfindungs-Cap gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5. Vorgesehen ist für den Fall einer derartigen Sonderkündigung die Ausbezahlung der Grundvergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsvertrags. Die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps widerspräche der Natur des regelmäßig für die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen Vorstandsvertrags und könnte möglicherweise den konkreten Umständen im Falle eines Kontrollwechsels nicht hinreichend Rechnung tragen. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 5 nicht entsprochen und werden dieser auch nicht entsprechen.

Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat hielt und hält die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vorschlägt, angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wird diese Aufgabe im Aufsichtsrat vom Personal- und Vergütungsausschuss mit übernommen.

Ziffer 5.1.2 Absatz 1 und 2 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potentiellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung getragen. Abweichend von den Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 und Ziff. 5.4.1 Absatz 2 sehen wir die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Ziffer 5.1.2 Absatz 1 gefordert, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats, wie in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 gefordert und in Ziffer 5.4.1 Absatz 3 vorausgesetzt. Wir sind darum bemüht, insbesondere im Hinblick auf die Internationalität und die Beteiligung von Frauen, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Pauschale Vorgaben stellen nach unserer Auffassung daher eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigt eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden diesen auch nicht entsprechen.

Ziffer 5.4.3 Satz 3

Der Empfehlung, Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt zu machen, wurde bislang nicht gefolgt, da gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt und dieser Aufsichtsrat nicht notwendig personenidentisch ist mit dem Aufsichtsrat, der vor der Hauptversammlung und damit zum Zeitpunkt der Unterbreitung von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz im Amt ist. Die Bekanntmachung des Kandidatenvorschlags erschien vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. Demzufolge hat die Epigenomics AG der Empfehlung in Ziffer 5.4.3 Satz 3 bislang nicht entsprochen. Im Zusammenhang mit der in 2012 anstehenden Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist jedoch geplant, der Empfehlung zu entsprechen.

Ziffer 5.4.5 Satz 2

Der Aufsichtsrat kann der Empfehlung in Ziffer 5.4.5 Satz 2 nicht folgen, dass ein Aufsichtsratsmitglied bei Zugehörigkeit zum Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft nicht mehr als insgesamt drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen soll. Eine entsprechende Beschränkung der Anzahl der Mandate hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich, solange jedem Aufsichtsratsmitglied für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Demzufolge hat die Epigenomics AG der Empfehlung in Ziffer 5.4.5 Satz 2 nicht entsprochen und wird dieser auch nicht entsprechen, solange gewährleistet ist, dass allen Aufsichtsratsmitgliedern genügend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Mandate zur Verfügung steht.

Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Ausschusstätigkeit ist so gestaltet, dass es zwar für den Vorsitz in einem Ausschuss eine separate Vergütung gibt, nicht jedoch bereits für die reine Ausschussmitgliedschaft. Da die Ausschusstätigkeiten unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gleichmäßig verteilt sind, erscheint eine gesonderte Vergütung für die reine Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht erforderlich. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 nicht entsprochen und werden dieser auch nicht entsprechen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält keinen erfolgsorientierten Bestandteil. Wir sind der Ansicht, dass ein erfolgsorientierter Bestandteil keinen zusätzlichen Anreiz oder Motivationsschub bewirken würde. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Absatz 2 nicht entsprochen und werden dieser auch nicht entsprechen. Die Entscheidung über die mögliche Festlegung von erfolgsorientierten Vergütungsbestandteilen wird bei Bedarf einer künftigen Hauptversammlung vorbehalten bleiben.

Ziffer 7.1.2 Satz 4

Auf Grund des Vorstandswechsels zum 1. April 2011 hat die Epigenomics AG ihren Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 erst am 7. April 2011 veröffentlicht. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen, nicht entsprochen. In Zukunft, d. h. beginnend mit der Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2011, werden wir der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4 wieder entsprechen.

Berlin, Dezember 2011

Für den Aufsichtsrat:

Für den Vorstand:

Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Krebs
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Geert Walther Nygaard
(Vorstandsvorsitzender)

Dr. Thomas Taapken
(Finanzvorstand)